A Anordnungen

Main-Donau-Kanal

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Süd

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Süd, erlässt folgende schifffahrtspolizeiliche Anordnung nach § 1.22 Nr. 1 der Binnenschifffahrtstraßenordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum BGBl. I Nr. 2 vom 02.01.2012) in der aktuell gültigen Fassung zur vorübergehenden Abweichung von § 12.19 Nr. 1 BinSchStrO:

§ 1

Abweichend von § 12.19 Nummer 1 Sätze 1 und 2 BinSchStrO müssen

1. in den Schleusen Erlangen und Kriegenbrunn auch einzeln geschleuste Fahrzeuge und Verbände bis zu einer Länge von 110 m festgemacht werden,

2. in diesen Schleusen einzeln geschleuste Fahrzeuge und Verbände bis zu einer Länge von 135 m im Bereich der Mitte der Schleusenkammern, mindestens aber 20 m von den Schleusentoren im Ober- und Unterhaupt entfernt, festgemacht werden.

§ 2

1. Die Anordnung tritt mit Datum ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet in Kraft.
 Die in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet Nr. 16 vom 25. Juli 2012 bekanntgegebene schifffahrtspolizeiliche Anordnung wird gleichzeitig aufgehoben.

2. Die Aufhebung dieser schifffahrtspolizeilichen Anordnung erfolgt mit gesonderter, in den Amtlichen Schifffahrtsnachrichten für das Rheinstromgebiet bekanntzugebender schifffahrtspolizeilicher Anordnung.

Würzburg, den 07.08.2015
3600S-312.4/0005

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Süd
Im Auftrag
Schreier-Endres